

Realschule der Stadt Frechen

Allee zum Sportpark 3-7, 50226 Frechen

Telefon: 02234 – 95349 – 0
Telefax: 02234 – 95349 – 30



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Absatz 4 Schulgesetz für das Land NRW

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und leserlich aus und reichen Sie diesen im Sekretariat ein.

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten:	Name des Kindes:
Klasse:	Geburtsdatum des Kindes:
Zeitraum der Beurlaubung:	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Bescheinigung bitte beigefügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten:

Entscheidung der Schule:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

abgelehnt

genehmigt unter Beschränkungen auf die Zeit von _____ bis _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum:

Unterschrift Klassenleitung (bis zu 2 Tage) / Schulleitung:

Realschule der Stadt Frechen

Allee zum Sportpark 3-7, 50226 Frechen

Telefon: 02234 – 95349 – 0

Telefax: 02234 – 95349 – 30



Hinweise zur Beurlaubung:

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler / jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler / die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 4 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Anlässe sind z.B. Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung, Todesfall innerhalb der Familie. Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

- Religiöse Veranstaltungen / Feiertage
- Fortbildungsveranstaltungen (beim Übertritt ins Arbeitsleben)
- Politische Veranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen (aktive Teilnahme an künstlerischen & wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen im Chor, Orchester, Laienschauspiel)
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)
- Erholungsmaßnahmen (das Gesundheitsamt muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten – z.B. Eltern-Kind-Kur)
- Schließung des Haushaltes (vorübergehend, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher & wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern. Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu umgehen).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. Sportvereins, Veranstalters, etc.) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.